



Erzbistum Köln · Generalvikariat · 50606 Köln

An die  
katholischen Kirchengemeinden,  
Kirchengemeindeverbände und  
Gemeindeverbände  
im Erzbistum Köln

**Abteilung Recht**

Bearbeiter/in: Frau Dr. Eberle/La

Telefon: 0221 / 16 42 - 1317

Telefax: 0221 / 16 42 - 1903

eMail:

susanne.eberle@erzbistum-koeln.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Unser Zeichen	Datum
			R 35153/67	17.03.2008

**Zuwendungsbestätigungen bei Ehrenamtlichen**

Sehr geehrter Herr Pfarrer,  
sehr geehrte Kirchenvorstands- und Verbandsvertretungsmitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren in den ausführenden Dienststellen,

seit der Reform des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts durch Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 21.09.2007, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2007, wird verstärkt nach der Möglichkeit gefragt, Ehrenamtlichen, z.B. für Fahrtkosten, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Dazu weisen wir die Verantwortlichen bei den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auf Folgendes hin:

Eine „Spende“ im steuerrechtlichen Zusammenhang setzt eine freiwillige Übertragung von eigenem Vermögen voraus. Das bedeutet Geldabfluss, nicht fiktive Berechnung. Es muss also jemand freiwillig z.B. 100 € aus seinem Vermögen spenden, indem er der Kirchengemeinde 100 € in bar übergibt, 100 € von seinem Konto überweist (Geldspende), einen Gegenstand im tatsächlichen Wert von 100 € übergibt (Sachspende) oder auf einen Rechtsanspruch, der ihm vorher tatsächlich eingeräumt wurde, verzichtet (Geldspende in Form der Aufwandsspende).

**Bankkonten:**

Westdeutsche Landesbank Düsseldorf  
Konto-Nr. 96 065 (BLZ 300 500 00)

Pax-Bank eG Köln  
Konto-Nr. 55 050 (BLZ 370 601 93)

**Gleitende Arbeitszeit**

Kernzeit: mo-do 9.00-12.00, 14.00-16.00 Uhr  
freitags 9.00-13.00 Uhr

**Besucher-/Lieferanschrift:**

Marzellenstraße 32  
50668 Köln

## 1. Spendenquittungen für ehrenamtliche Tätigkeit?

In Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Aufwandsspende nicht möglich, weil eine Forderung auf Entgelt (Arbeitslohn) von vornherein nicht besteht.

Ausnahmen kommen nur in Betracht in Fällen so genannter Teil-Ehrenamtlichkeit, in denen der jeweiligen Person hinsichtlich eines Teils ihrer Tätigkeit ein Vergütungsanspruch durch Satzung, Vertrag oder Kirchenvorstandsbeschluss tatsächlich eingeräumt wurde, wenn der Betreffende auf diesen Rechtsanspruch dann anschließend verzichtet. Da der Anspruch vorher eingeräumt werden muss, reicht ein nachträglich gefasster Kirchenvorstandsbeschluss nicht aus. Auch darf der Anspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt werden.

### Beispiel 1:

Ein Mitglied des Kirchenvorstandes (Architekt) erbringt in Ausübung seiner beruflichen Qualifikation unentgeltlich Dienst- oder Werkleistungen für die Kirchengemeinde, bittet aber um eine Zuwendungsbestätigung in entsprechender Höhe.

Unbeschadet weiterer rechtlicher und haftungsrechtlicher Folgefragen bei ehrenamtlicher Leistungserbringung ist dazu zu sagen: Eine Zuwendungsbestätigung darf nicht ausgestellt werden. Eine Aufwandsspende liegt nicht vor, da kein Rechtsanspruch auf Vergütung eingeräumt wurde.

### Beispiel 2:

Ein Vater eines Kindergartenkindes übernimmt es, ehrenamtlich in Eigenarbeit Außenspieleräte für den Kindergarten aufzustellen, da die Kirchengemeinde kein Geld dazu hat. Für die geleisteten Dienste bittet er um eine Zuwendungsbestätigung fiktiv nach Baulöhnen.

Eine Zuwendungsbestätigung darf nicht ausgestellt werden. Eine Aufwandsspende liegt nicht vor, da kein Rechtsanspruch auf Vergütung eingeräumt wurde. Fiktive Stundenlohnsätze sind nicht zulässig.

## 2. Spendenquittungen für ehrenamtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung für nebenberufliche Tätigkeit z.B. als Übungsleiter nach § 3 Ziff.26 EStG (bis zu 2100 € im Jahr) oder den neuen „Ehrenamtsfreibetrag“ nach § 3 Ziff.26a EStG (bis zu 500 € im Jahr)?

In § 3 Ziff.26 EStG wird eine Regelung darüber getroffen, dass Einnahmen aus den genannten nebenberuflichen Tätigkeiten unter den näher geregelten Voraussetzungen bis zur Höhe von insgesamt 2100 € steuerfrei sind. Geregelt werden Fälle nicht ehrenamtlicher, sondern nebenberuflicher Tätigkeit, bei denen ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht. Eine steuerfreie Übungsleitervergütung könnte zwar als Spende anerkannt („zurückgespendet“) werden, wenn ein Rechtsanspruch auf sie vor Beginn der Tätigkeit begründet wurde und unter

weiteren Voraussetzungen (der Lohn muss den Vermögensbereich des Lohngebers zunächst verlassen). Wenn jedoch kein Lohnanspruch eingeräumt wurde, kann auch keine Spendenquittung ausgestellt werden (vgl. Ausführungen oben unter Ziff.1).

Gleiches gilt für bis zur Höhe von insgesamt 500 € im Jahr steuerfrei bleibende Einnahmen (z.B. Aufwandsentschädigung) für nebenberufliche Tätigkeit im Sinne von § 3 Ziff.26a EStG („Ehrenamtsfreibetrag“). Solche Einnahmen können nur dann in Form einer Aufwandsspende „zurückgespendet“ werden, wenn sie - aufgrund einer Satzungsbestimmung oder eines Kirchenvorstandsbeschlusses – tatsächlich gewährt wurden.

### **3. Spendenquittungen für Fahrtkosten?**

Zu der verschiedentlich gestellten Frage, ob wenigstens für Fahrtkostenaufwendungen eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann, ist folgendes zu sagen:

Stellt jemand seinen PKW für Fahrten im Auftrag einer Kirchengemeinde zur Erfüllung entsprechender kirchlicher Zwecke zur Verfügung, so kann nur dann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, wenn ein – angemessener – Aufwundersersatzanspruch durch Kirchenvorstandsbeschluss, Vertrag oder Satzung eingeräumt wurde. Bei Vorliegen eines solchen Anspruchs können maximal 30 Cent pro Kilometer erstattet werden. Der Träger kann aber eine Auflistung der Fahrten mit Abfahrts- und Zielort und die Angabe über den Grund der Fahrt und die Entfernung in Kilometern verlangen (bzw. Führung eines Fahrtenbuches).

Die entscheidende Frage ist, ob ein Aufwundersersatzanspruch eingeräumt wurde. Wesentlicher Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit von Aufwundersersatzansprüchen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Körperschaft, konkret also: Es müssen Haushaltsmittel für die Erstattung der Fahrtkosten zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich:

Prioritär für die steuerrechtliche Frage, ob eine Zuwendungsbestätigung über den Fahrtkostenerstattungsverzicht Ehrenamtlicher ausgestellt werden kann, ist daher die operative Frage: Wollen und können die Kirchengemeinden sich rechtsverbindlich verpflichten, die Fahrtkosten ehrenamtlicher Helfer zu übernehmen?

Eine Kirchengemeinde, die sich verpflichtet hat, ihren ehrenamtlichen Helfern die nachgewiesenen Fahrtkosten zu erstatten, kann diesen bei einem Verzicht auf die Kostenerstattung auch eine Zuwendungsbestätigung in entsprechender Höhe ausstellen. Wichtig zu sehen ist

aber, dass wenn sämtlichen Ehrenamtlichen, denen ein Fahrtkostenerstattungsanspruch eingeräumt wurde, diesen auch beanspruchen, die Fahrtkosten auch tatsächlich ausgezahlt werden müssen und die Betroffenen nicht auf die Möglichkeit einer Zuwendungsbestätigung verwiesen werden können.

Folgende Verfahrensweise wäre möglich:

### Beispiel 3:

Der Kirchenvorstand beschließt, ab dem Haushaltsjahr 2008 allen Personen, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zugunsten der Kirchengemeinde ihren privaten PKW einsetzen, eine Aufwandsentschädigung für die nachgewiesenen Fahrten bis maximal... Euro (z.B. 50 €) pro Person und Haushaltsjahr (bei Zugrundelegung einer Berechnung von 0,30 € pro gefahrenen km) zu zahlen und stellt dafür die nötigen Haushaltsmittel (z.B. 10.000 € im Haushaltsjahr bei 200 Ehrenamtlichen) zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel müssen so bemessen werden, dass sie für potentiell alle in Betracht kommenden Ehrenamtlichen zur Verfügung stehen. Es ist nicht zulässig, z.B. 50 € für zehn Personen zur Verfügung zu stellen und dann alle oder neun Personen auf eine „Spendenquittung“ zu verweisen. Denn es steht in der freien Entscheidung des Ehrenamtlichen, ob er die Option „Fahrtkostenerstattung“ oder „Spendenquittung“ geltend macht. Im Beispielfall wäre der Haushaltsansatz von 10.000 € für 200 Ehrenamtliche korrekt bemessen.

Eine von dem oben dargestellten Weg abweichende Verfahrensweise birgt das Risiko in sich, als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO gewertet zu werden, wodurch das Steuergesetz aber nicht umgangen werden kann.

Vorstehende Informationen und Hinweise geben den derzeitigen Rechtsstand wieder. Spätere Aktualisierungen bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniela Neumann  
Justitiarin